

Eisenstadt, 14.3.2020
Mag.B/K

Ergeht per E-Mail

COVID 19 – Update – Stand 14.3.2020, 14 Uhr

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir dürfen über folgendes, mit der Sozialversicherung vereinbartes Maßnahmenpaket informieren:

Medikamentenverschreibung: Einschränkung Bewilligungspflicht

Um sicherzustellen, dass chronisch kranke Personen ihre benötigten (Dauer-) Medikamente auch dann zur Verfügung haben, wenn Arztbesuche nur mehr eingeschränkt möglich sind, empfehlen wir, diesen Patienten einen 3-Monatsbedarf dieser Medikamente zu verordnen. Nur bei speziellen Fällen (bei Neueinstellungen) muss eine direkte Kommunikation mit der Ärztin oder dem Arzt stattfinden. Für die Zeit der ausgerufenen Pandemie wird die Bewilligungspflicht für Heilmittel für den 3-Monatsbedarf an Medikamenten aus der grünen Box und für Medikamente aus der gelben Box ausgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass eine Neuverordnung aus der gelben Box nur für 1 Monat, Weiterverordnungen dann auch für 3 Monate ohne Bewilligung möglich sind.

Bewilligungsfrei: Krankentransporte, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Röntgen und Schnittbilduntersuchungen

Krankentransporte sind bis auf Weiteres bewilligungsfrei. Gleiches gilt für Heilbehelfe und Hilfsmittel bis zu einem Gesamtausmaß von € 1.500 sowie Röntgen und Schnittbilduntersuchungen.

Rezeptmanagement:

(Dauer-)Medikamente können via Telefon oder Mail bestellt und zu vereinbarten Zeiten abgeholt oder übermittelt werden (Vermeidung direkter Kontakte mit infektiösen Patienten). Diese Form der Verordnung gilt für alle Anspruchsberechtigten der ÖGK und aller Sonderversicherungsträger (SVS, BVAEB). Wichtig in diesem Zusammenhang ist:

- a. Es liegt in der medizinischen Verantwortung des Arztes, ob er aufgrund des telefonischen Kontaktes mit dem Patienten das Medikament verordnen kann. Der Patient muss nicht zwingend persönlich bekannt sein.
- b. Die Möglichkeit der Verordnung ohne persönlichen Patientenkontakt gilt nicht für Verordnungen von Suchtgiften, für welche ein besonderes Verfahren einzuhalten ist (z.B. Substitution).
- c. Das Medikament kann auch an andere Personen in der Apotheke abgegeben werden, wenn der Abholer den Namen und die SVNR und allenfalls auch die Wohnadresse des Patienten kennt.

Geplant ist eine „elektronische Medikamentenverordnung“ wie folgt:

Für die Dauer der Pandemie sollen Medikamentenverordnungen und Rezepte über die eMedikations-Applikation direkt an die Apotheke elektronisch weitergeleitet werden. An der Applikation für diesen Prozess wird mit Hochdruck gearbeitet. Sobald Näheres bekannt ist, werden wir informieren. Im Ausnahmefall (zB Systemausfall oder Nichtverfügbarkeit der eMedikation) kann das Rezept auch per Fax oder mit Zustimmung des Patienten auch per e-Mail oder Fotoübermittlung via SMS an die Apotheke gesendet werden.

Telefonische Krankmeldung

Auch die **telefonische Krankmeldung** ist zulässig. Es geht wieder darum, dass Personen mit Erkrankungen, die nicht unbedingt eine ärztliche Konsultation erfordern, von anderen Patienten mit behandlungsbedürftigen Erkrankungen fernbleiben und damit auch die Ordinationen zu entlasten. Sofern möglich, sollte bereits das Ende der Arbeitsunfähigkeit bei der Arbeitsunfähigkeitsmeldung (AU) bekannt gegeben werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, keine Arbeitsunfähigkeitsmeldung erfordert bzw. rechtfertigt.

Telemedizinische Krankenbehandlung

Telemedizinische Krankenbehandlungen (z.B. via Telefon) können, soweit sie möglich und notwendig sind, wie eine in der Ordination erbrachte Leistung abgerechnet werden (Fallpauschale/Gesprächsleistungen/Telemedizinische Konsultationen Pos. 015a bei der ÖGK Bgld. (Das Limit ist für die Dauer der Pandemie ausgesetzt!) sowie OEK bei der BVAEB).

Speziell für COVID 19-Verdachtsfälle finden Sie im Anhang einen Telefon-Triage-Fragebogen zu Ihrer Unterstützung.

Bestandsaufnahme Basisschutzausrüstung / Sonstige kritische Artikel

Vom Gesundheitsministerium sowie vom Land Burgenland wurden wir gebeten, eine Bestandsaufnahme von der vorhandenen Schutzausrüstung sowie sonstigen kritischen Artikeln auch bei niedergelassenen ÄrztInnen zu erheben. Diese bundesweite Erhebung dient dazu, die Situation besser beurteilen zu können und kritische Artikel gegebenenfalls besser zu verteilen. Wir bitten Sie daher, die im Anhang befindliche Liste auszufüllen und ehestmöglich (ideal wäre bis Montag, 16.3.2020, 11 Uhr) per E-Mail an office@aekbgld.at zu schicken.

Hier noch weitere Informationen und Empfehlungen für die Praxisorganisation:

O-Card statt E-Card

Bis auf Weiteres stecken Sie bitte aus Hygienegründen statt der e-Card die o-Card.

Fristen Mutter-Kind-Pass

Es laufen auch Gespräche mit der Sozialversicherung und dem Ministerium, um die Fristen für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zu verlängern.

Schließung einer Ordination

Sollte Ihre Ordination aufgrund eines Verdachtsfalles oder aus anderen Gründen geschlossen werden, bitten wir Sie darum, uns diese Information per E-Mail an office@aekbgld.at oder per Fax an 02682/62521-90 zukommen zu lassen, damit wir dies beaufkunden können. Bitte uns auch die (Wieder)Öffnung der Ordination mitzuteilen.

Nach Möglichkeit Trennung infektiöser und anderer Patienten / Forcierung Telefonordinationen und bei Notwendigkeit von Hausbesuchen:

Terminordinationen sollten nach Möglichkeit getrennte Ordinationszeiten für Patienten mit Infekten und nicht infektiöse Patienten vorsehen (besonders SARS-CoV-2 gefährdete Patienten - alte, multimorbide, immunsupprimierte Patienten - sollten nicht mit Infektpatienten in Kontakt kommen.). Besonders gefährdete SARS-CoV-2 Patienten sollten nach Möglichkeit nicht in die Ordination kommen, sondern mittels Telefonordination beraten oder mittels Hausbesuch kontaktiert werden. Auch bei der Patienten Anmeldung sollten nach Möglichkeit infektiöse Patienten von anderen getrennt werden. Es sollten nach Möglichkeit (abhängig von der Ordinationsgröße) maximal 4 bis 10 Patienten gleichzeitig in die Ordination eingelassen werden (Blockabfertigung). Auf einen Mindestabstand zwischen Patienten von idealerweise 1,5 oder 2 Meter im Wartezimmer sollte geachtet werden. **Akutpatienten müssen immer in die Ordination gelassen werden!**

Reduzieren der Kontakthäufigkeit

Vorübergehend sollten alle Routinekontrollen und nicht dringenden Termine reduziert oder abgesetzt werden (Kontrollen und Monitoring: Häufigkeit kritisch gegen das Risiko abwägen).

Diese Maßnahmen und Empfehlungen basieren auf Stand 14.3.2020, 14 Uhr und werden situationsangepasst laufend adaptiert werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Michael Schriegl eh.

OA Dr. Michael Lang eh.

2 Beilagen